

## **Stellungnahme zum SRzG-Positionspapier „Mit der Erwerbstätigenversicherung jetzt beginnen“**

*Martin Werding, Ruhr-Universität Bochum,*

*Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*

Mit ihrem Positionspapier zur Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu einer Erwerbstätigenversicherung adressiert die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen ein politisches Problem, das die Reformdiskussion für die GRV zusehends erschwert: Im gegliederten System der Alterssicherung in Deutschland fühlen sich die Versicherten der GRV schnell benachteiligt, wenn – vor allem wegen seines großen Gewichts – oft zuerst über Reformen ihres Teilsystems gesprochen wird. Das Prinzip, das solche Reformen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden sollen, hilft dabei nicht weiter, weil die Einhaltung dieses Prinzips in den unterschiedlichen Systemen nicht leicht überprüfbar ist und entsprechende Anpassungen in der Vergangenheit teilweise auch nur langsam erfolgten und unvollständig blieben. Noch gravierender erscheint das politische Problem, dass Abgeordnete, die über Reformen der GRV entscheiden, mit ihrer beamtenähnlichen Altersversorgung ebenfalls nicht unmittelbar davon betroffen sind. Dies sind Gründe, die für eine Eingliederung von Abgeordneten sowie von Beamtinnen und Beamten in die GRV sprechen, soweit dies als rechtlich umsetzbar erscheint.

Die Stiftung erwartet sich davon – zumindest bei den Beamtinnen und Beamten – zugleich günstige Auswirkungen auf die Finanzierung der GRV, da bei ihrer Einbeziehung zunächst vor allem zusätzliche Beiträge anfallen und erst viel später zusätzliche Ansprüche auf Erwerbsminderungs-, Alters- und Hinterbliebenenrenten wirksam werden. Dadurch könne der „demografische Buckel in der Bevölkerungspyramide... untertunnelt werden“, der durch die geburtenstarken Jahrgänge der 1960er Jahre entstanden ist, heißt es im Positionspapier der Stiftung (S. 17). Der Blick auf Bevölkerungspyramiden, in denen die Jahrgänge der Baby-Boomer in der Tat noch viele Jahrzehnte herausragen werden, ist jedoch irreführend. Da die nachfolgenden Jahrgänge immer schwächer besetzt sind, bleibt die demografische Anspannung trotz des zu erwartenden Absterbens der Baby-Boomer nach 2040 hoch. Aussagekräftiger ist der aus heutiger Sicht absehbare Verlauf des demografischen Altenquotienten, den der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2023/24 (S. 287) vorstellt. Hier zeigt sich, dass die demografische Alterslast – nach einem schnellen und starken Anstieg von 2022 bis 2036 – anschließend bis 2080 konstant bleiben dürfte. Zwar ist die Entwicklung nach 2040 mit größeren Unsicherheiten behaftet als bis dahin. Solche Unsicherheiten, vor allem über die zukünftige Zuwanderung und die weitere Entwicklung der Lebenserwartung, implizieren aber, dass der Altenquotient nur in eher günstigen Szenarien konstant bleiben, in weniger günstigen dagegen sogar weiter ansteigen wird.

Diese Perspektive illustriert zugleich, was der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten mit den Begriffen „kurz-“ oder „mittelfristig“ (bis 2040) bzw. „langfristig“ (danach) meint. Für die GRV und das gesamte deutsche Alterssicherungssystem sind möglichst bald Reformen nötig, die langfristig, d.h. mit Blick auf die Gegebenheiten einer fortschreitend gealterten Gesellschaft, stabilisierend wirken. Da sich die Wirkungen geeigneter Maßnahmen, wie einer weiteren Heraufsetzung der Regelaltersgrenze sowie eines Ausbaus ergänzender kapitalgedeckter Altersvorsorge, aber nur langsam entfalten, sind mit Blick auf den schnellen, demografisch bedingten Anstieg der finanziellen Anspannung bis 2040 zusätzliche Reformschritte erforderlich, die den Übergang zu einer nachhaltig stabilisierten Alterssicherung ermöglichen. Die Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die GRV kann dazu nur vorübergehend, aber nicht nachhaltig beitragen. Selbst dies ist nur möglich, wenn dafür jährlich

Steuermittel in einem Umfang von bis zu 0,5% des Bruttoinlandsprodukts in die GRV umgeleitet werden, die vor allem in den Haushalten von Ländern und Gemeinden fehlen. Daher spricht sich der Sachverständigenrat für eine andere, an das österreichische Vorbild angelehnte Form der Überführung von Beamtinnen und Beamten in die GRV aus (S. 309), die dort keine solchen „Strohfeuer-Effekte“ erzeugt.